

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

4^{tes} Stück vom Jahre 1858.

N^o. 15) Bekanntmachung,

den revidirten Deutsch-Österreichischen Telegraphenvereinsvertrag betreffend;

vom 1sten März 1858.

Nachdem bei der im Monate November vorigen Jahres stattgefundenen Conferenz des Deutsch-Österreichischen Telegraphenvereins ein revidirter Vertrag abgeschlossen worden ist und Se. Majestät der König denselben ratificirt haben, so wird der gedachte Vertrag sammt dem dazu gehörigen Telegraphenbetriebsreglement, welches mit den beigefügten zusätzlichen Bestimmungen auch auf den inneren Telegraphenverkehr Anwendung findet und vom 1sten April laufenden Jahres an in Kraft tritt, in den Anlagen \odot und \odot bekannt gemacht.

Dresden, am 1sten März 1858.

Finanz-Ministerium.

Behr.

Opelt.



Revidirter

Deutsch-Österreichischer Telegraphenvereinsvertrag.

Um die gegenwärtig in dem Hauptvertrage über die Bildung eines Deutsch-Österreichischen Telegraphenvereins vom 25sten Juli 1850 und den bezüglichlichen Nachtragsverträgen vom 14ten October 1851, 23sten September 1853 und 29sten Mai 1855 enthaltenen Bestimmungen zu revidiren, zu vervollständigen und in Einen Vertrag zusammen zu fassen, haben die nachbenannten, in der Reihenfolge des Art. IV. der Deutschen Bundesacte vom 8ten Juni 1815 aufgeführten Hohen Regierungen der Deutschen Bundesstaaten:

1858.

6